

Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor vom 17. Dezember 2001 (in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 06. April 2017)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Hemmoor wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Stadtrates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2, Abs. 3-6) angenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als drei Monate nicht durch, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/die jeweilige amtierende Vertreter/in erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz durch die ehrenamtliche Tätigkeit und durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktion sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Stadt zu denen vom Stadtrat oder Verwaltungsausschuss oder vom Stadtdirektor geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaufschlages (§ 5), der Fahrtkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7) abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um 10 Euro, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsin-

formationssystems bedient. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine neue Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 4,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 5 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach (1) erhalten eine zusätzlich monatliche Aufwandsentschädigung

a) der/die Bürgermeister/in	in Höhe von	304,00 Euro
b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in	in Höhe von	114,00 Euro
c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in	in Höhe von	76,00 Euro
d) die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppenvorsitzenden	in Höhe von	114,00 Euro
e) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete)	in Höhe von	76,00 Euro

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in (3) genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur jeweils die höchste.

(5) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro

(6) An die Mitglieder des Umlegungsausschusses wird folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a) an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden 155,00 € je Sitzung
- b) an die weiteren Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Hemmoor angehören 77,00 € je Sitzung.

Neben der vorstehenden Aufwandsentschädigung werden Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG), ansonsten aber keine weiteren Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefonkosten etc.) erstattet.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale

(1) Der ehrenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Gesamtentschädigung (Grundmandat u. Funktionszulage) des Bürgermeisters. Des Weiteren wird ihm eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 40,00 Euro gezahlt.

(2) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält 2/3 der Aufwandsentschädigung des Stadtdirektors.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige, für die Stadt ehrenamtlich Tätige, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5 Euro je Sitzung,

sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als 6 Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Mitglieder in dem nach § 46 BBauG in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 19. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 560) gebildeten Umlegungsausschuss, die nicht Ratsherren sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Ziff. 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro je Sitzung. Diese Entschädigung wird für die Vorbereitung der Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z.B. Verdienstaussfall, Auslagenersatz). In diese vorstehende Entschädigungsregelung wird auch der Geschäftsführer einer evtl. außerhalb der Stadt einzurichtenden Geschäftsstelle für den Umlegungsausschuss einbezogen.

§ 5

Verdienstaussfall und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 haben die Ratsherren Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlichen entstandenen Verdienstaussfall, einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungssträgern, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Stadt erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (selbständigen Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaussfalles. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zeitzuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung.
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine Stunde vor und nach der Sitzung. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt und nach der Ankunft am Wohnort oder an der nächstgelegenen Station des Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann den sonstigen, für die Stadt ehrenamtlich Tätigen, Ersatz ihres Verdienstausfalles unter entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 5 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Stadt als Durchschnittssätze eine Wegstreckenentschädigung von

monatlich	16,00 Euro
der/die Bürgermeister/in	in Höhe von 80,00 Euro
der/die 1. stellv. Bürgermeister/in , die Fraktionsvorsitzenden und die Gruppenvorsitzenden	in Höhe von 40,00 Euro
der/die 2. stellv. Bürgermeister/in, und die Beigeordneten	in Höhe von 32,00 Euro

Absatz 2 findet auch auf Ratsmitglieder für notwendige Reisen außerhalb des Stadtgebietes Anwendung.

(2) Die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen, für die Stadt ehrenamtlich Tätigen, erhalten - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung ihres privateigenen Pkws nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Soweit Fahrten nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt werden oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 7 Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen, für die Stadt ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Stadt erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Stadt ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen für Beamte.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor vom 9. März 1987 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.12.1998 und Artikel 2 der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Hemmoor, den 06. April 2017

Stadt Hemmoor

Grube
Bürgermeister

Golloch
Stadtdirektor

Anmerkung:

Die Satzung vom 17.12.2001 wurde im Amtsblatt für den LK Cuxhaven Nr. 12 vom 28.03.2002 veröffentlicht und trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderung vom 15.12.2016 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 26.10.2017 veröffentlicht und trat zum 27.10.2017 in Kraft.

Die 2. Änderung vom 06.04.2017 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 26.10.2017 veröffentlicht und trat zum 27.10.2017 in Kraft.